

Aufgabe 1: Einverständnis oder Einwilligung? Lesen Sie sich die folgenden Sachverhalte durch und bestimmen Sie, ob ein tatbestandsausschließendes Einverständnis oder eine rechtfertigende Einwilligung in Betracht kommt.

Geben Sie zudem an, welches Delikt verwirklicht sein könnte. Es ist immer nur das schwerste Delikt anzugeben!

a) Marcel (M) erblickt auf seinem Parkspaziergang Ruth (R), welche mit ihren Kopfhörern gerade Musik hört. Da M Menschen hasst, welche im öffentlichen Raum „Ohrstöpsel“ in den Ohren haben, kramt er eine Schere aus seiner Tasche heraus und geht zu R hinüber. Er deutet gegenüber R mit einer Schneidebewegung an, dass er die Kabel der Kopfhörer durchtrennen möchte, was R auch sieht. R nicht dem R hierbei zu, sodass dieser die Kabel mit der Schere durchtrennt.

Beide fangen an zu lachen und verbringen den restlichen Tag bei einem schönen Date in der City.

Betroffenes Delikt: § 303 I StGB - **Sachbeschädigung**



Tatbestandsausschließendes Einverständnis



Rechtfertigende Einwilligung

b) Justus (J) möchte unbedingt die Hundehütte der Yessica (Y) anzünden, in welcher ihr Hund Hasso haust.

Y hat nichts dagegen und J zündet die Hütte an, nachdem sie Hasso an die Leine gelegt haben.

Betroffenes Delikt: § 303 I StGB – **Sachbeschädigung (Keine Brandstiftung nach §§ 306 ff. StGB, da eine Hundehütte kein taugliches Brandobjekt ist!)**



Tatbestandsausschließendes Einverständnis



Rechtfertigende Einwilligung

c) Jörn (J) ist zu Besuch bei Frowin (F) und entdeckt eine Pokémon-Karte namens „Birthday Pikachu“ in einer Vitrine des F. Als J die Karte gerade bei sich in die Tasche stecken möchte, entgegnet der F ihm, dass er die Karte ruhig mitnehmen könne. Er habe noch einige davon zu Hause rumfliegen. J entschuldigt sich bei F für sein Verhalten und zieht, froh über die neue Karte in seiner Sammlung, von dannen.

Betroffenes Delikt: § 242 I StGB - **Diebstahl**



Tatbestandsausschließendes Einverständnis



Rechtfertigende Einwilligung

d) Kerstin (K) und John (J) sind ein Verbrecherpärchen, welches sich darauf spezialisiert hat, Menschen zu überfallen.

Als sie auf offener Straße den Sven (S) erblicken, welcher finanziell gut aufgestellt aussieht, laufen K und J zu ihm und ziehen eine Pistole. Mit den Worten „Kohle her, sonst knallts“, fordert K den S auf, ihr sein gesamtes Geld zu geben. S lacht laut auf und teilt K und J mit, die Pistolen hinunterzunehmen. Man könne doch ganz höflich nachfragen, ob man das Geld des anderen haben darf. S gibt K und J den gesamten Inhalt seines Portemonnaies, insgesamt 500 €, und wünscht den beiden noch einen schönen Tag.

Verdutzt machen sich K und J auf den Weg nach Hause. Was sie nicht wissen: S hat gerade im Lotto gewonnen und die 500 € sind ihm egal; er gönnt K und J sogar das Geld und hofft, dass die beiden eines Tages den richtigen Weg für sich finden.

Betroffenes Delikt: §§ 253 I, 255 StGB – Räuberische Erpressung



Tatbestandsausschließendes Einverständnis



Rechtfertigende Einwilligung

e) Bobby (B) schlägt mit einem Totschläger dem Sergej (S) in den Bauch. Dieser hat vor der Tat in den Schlag eingewilligt.

Betroffenes Delikt: §§ 223 I, 224 I Nr.2 StGB – Gefährliche Körperverletzung



Tatbestandsausschließendes Einverständnis



Rechtfertigende Einwilligung

Aufgabe 2: Vervollständigen Sie die Lücken des folgenden Texts zur rechtfertigenden Einwilligung mit nachfolgenden Wörtern:

Einwilligungserklärung x 2, sittenwidrig x 2, tatbestandsausschließenden, Rechtfertigungsgrund, Willensmängel, Kenntnis, Individualrechtsgüter, Anstandsgefühl, Rechtsgut, Einverständnis, subjektive, konkludent, einwilligungsfähig, Einwilligung

Die rechtfertigende Einwilligung ist ein weiterer **Rechtfertigungsgrund**. Dieser ist gesetzlich nicht geregelt.

1. Nachdem wir die rechtfertigende Einwilligung von dem **tatbestandsausschließenden Einverständnis** abgegrenzt haben, prüfen wir zunächst, ob ein disponibles **Rechtsgut** vorliegt. Dies ist der Fall, wenn der Einwilligende in **Individualrechtsgüter** einwilligt, über welche er selbst verfügen kann.

2. Weiterhin muss der Einwilligende eine **Einwilligungserklärung** abgegeben haben. Dies ist auch **konkludent** möglich.

3. Die **Einwilligungserklärung** muss auch wirksam sein. Dies ist der Fall, wenn der Einwilligende **einwilligungsfähig** ist und keine **Willensmängel** bestehen.

4. Insbesondere bei §§ 223 ff. StGB ist der § 228 StGB zu beachten, wonach die Einwilligung nicht **sittenwidrig** sein darf.

Sittenwidrig ist eine Einwilligung, wenn sie gegen das **Anstandsgefühl** aller billig und gerecht Denkenden verstößt.

5. Zuletzt muss noch das **subjektive** Rechtfertigungselement vorliegen. Dies ist der Fall, wenn der Täter **Kenntnis** von der **Einwilligung** hat und gerade auf Grund von dieser handelt.

Anmerkung: Wenn du gefallen an den Strafrecht AT Aufgaben gefunden hast, haben wir gute Nachrichten für dich! Auf unserer Website findest du das Strafrecht AT Workbook, welches 100 Aufgaben aus dem Strafrecht AT für dich bereit hält!